

X.

Bericht

der zweiten Deputation der ersten Kammer,

die von dem Landtagsausschusse zu Verwaltung der Staatsschulden auf das Jahr 1869 abgelegten Staatsschuldencassenrechnungen betreffend.

Eingegangen am 14. Februar 1873.

Nachdem der Landtagsausschuß zu Verwaltung der Staatsschulden nach Vorschrift der Bestimmung in § 15 des Gesetzes vom 29. September 1834 und in § 43 der ihm ertheilten Geschäftsanweisung der zum 14. ordentlichen Landtage einberufenen gegenwärtigen Ständeversammlung bereits am 24. Januar 1872 die auf die Jahre 1867 und 1868 abgelegten 23 Staatsschuldencassenrechnungen zur Erinnerung und Justification überreicht hat, ist von beiden Kammern auf Grund der von deren Finanzdeputationen darüber erstatteten Berichte vom 5. Februar und beziehentlich 22. März 1872 (Landt.-Acten, Beil. zur II. Abth. 1. Bd., S. 111, und zur III. Abth. 1. Bd., S. 701) mittelst Justificationscheins vom 5. April 1872 über die gedachten Rechnungen dem Landtagsausschusse Liberation ertheilt und deren Justificationen ausgesprochen worden, mit dem Vorbehalte jedoch:

daß über die Erfüllung der bezüglich der planmäßigen Tilgung der vor- maligen Albertsbahnprioritätenschulden, sowie bezüglich der Verzinsung der darunter begriffenen Anleihen C. und D. vom 1. Juli 1868 ab auf den Staat vertragsmäßig übergegangenen Verpflichtungen auf die zweite Hälfte des Jahres 1868 amoch der rechnungsmäßige Nachweis durch die auf das Jahr 1869 zu legende Rechnung werde gegeben werden.

Gegenwärtig nun hat der Landtagsausschuß auch noch die auf das Jahr 1869 abgelegten 13 Staatsschuldencassenrechnungen der Ständeversammlung zur Erinnerung und Justification übergeben. Es sind dieses folgende: